

1240/AB XXI.GP
Eingelangt am: 17.11.2000
BM f. Justiz

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Helmut Kukacka und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Vorfall anlässlich eines Besuches des Bundesministers für Inneres am 25. Mai 2000 in Linz“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Dieser Vorfall gelangte mir anlässlich der gegenständlichen Anfrage zur Kenntnis.

Zu 2 bis 5:

Das bei der Staatsanwaltschaft Linz bzw. beim Bezirksanwalt beim Bezirksgericht Linz geführte Strafverfahren wurde am 14. Juni 2000 durch Zurücklegung der Anzeige gemäß § 90 StPO beendet.

Die Anklagebehörde prüfte den Sachverhalt unter dem Gesichtspunkt des Tatbestandes der üblen Nachrede nach §§ 111 in Verbindung mit 117 StGB und gelangte zum Ergebnis, dass dieser in Betracht kommende Tatbestand aus folgenden Gründen nicht erfüllt wurde:

Bei der Beleidigung eines „großen Kollektivs“ wie etwa „Österreichs Polizisten“ sei eine Ehrenbeleidigung einzelner Kollektivangehöriger nur dann anzunehmen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles eine oder mehrere bestimmte einzelne Personen erkennbar betroffen seien. Da dies gegenständlich nicht der Fall gewesen sei, fehle es an der nötigen Bestimmtheit des Beleidigten. Aus dem Inhalt der Beleidigung ergebe sich ferner, dass damit nicht eine bestimmte Behörde, wie z.B. das

Bundesministerium für Inneres oder eine bestimmte nachgeordnete Dienststelle, gemeint gewesen sei.